

Vollziehungs-Rath

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Dienstag, den 14 April 1801.

Viertes Quartal.

Den 24 Germinal IX.

Vollziehungs-Rath.

Beschluß vom 10. Febr.

(Fortsetzung.)

III.

In Betreff der Handels- und Gewerbsabgabe.

Art. 48. Die durch das Gesetz vom 15. Christm.
Art. 14. festgesetzte Patentgebühr soll für die wirklich
schon-treibenden Gewerbe vom 31. Christm. 1800 an,
für die künftig anzufangenden aber von dem Tage an,
wo die Patente bey der Municipalität gefodert wird, in
jeder Gemeinde, wo ein Bürger sein Gewerbe oder
einen Theil desselben hat, bezogen werden, und zwar
nach Vorschrift des Art. 15. des erwähnten Gesetzes, wo
unter den Kapitalien nicht nur das baare Geld, sondern
auch die Waaren, die ausstehenden Gewerbschulden, und
die schriftlichen irgend einen Werth in Geld vorstellenden
Effekten begiffen seyn sollen; diese Kapitalien mögen
den Bürgern eigenthümlich zugehören, oder nur ent-
lehnt seyn; doch soll der Werth der zur Treibung der
Industrie erforderlichen Gebäude und Grundstücke, als
von welchem die Grundsteuer zu entrichten ist, nicht mit
zu dem Fonds gerechnet werden.

49. Die ordentlich gelöste Patente ist sowohl in An-
sehung der Treibung des Gewerbes, als der allfälligen
anderweitigen Niederlassung für ganz Helvetien gültig,
jedoch mit Vorbehalt der Polizey- und anderer Gesetze.
Bey anderweitigen Niederlassungen muß die Patente,
der Municipalität des neuen Niederlassungsortes zur Ein-
schreibung und Visirung vorgelegt werden, wofür der-
selben zwey Bazen zu bezahlen sind. Bey Treibung des
Gewerbes aber ausserhalb des Niederlassungsortes muß
sie auf Verlangen den jeweiligen Municipalitäten, Ein-

nehmen und andern dazu befugten Beamten, vorgewie-
sen werden.

50. Die Patente werden den Namen derjenigen oder
dessjenigen, für die sie ausgestellt werden, nebst der
Firma, unter welcher ihr Gewerbe getrieben wird, den
Wohnsitz derselben, und endlich den betreibenden Ge-
werbszweig in sich fassen. Der Preis der Patente wird
jedoch nicht darin angezeigt seyn. Sie können einzig
denjenigen dienen, in deren Namen sie ausgestellt, und
von denen sie unterschrieben sind, und auch nur für das
Gewerbe oder die Geschäfte, welche unter dem angenom-
menen auf dem Patente angezeigten Namen oder Firma
gemacht oder getrieben werden, so daß für jedes abge-
sonderte Gewerbe, wenn selbes auch schon der nämlichen
Person oder Societät gehörte, ein besonders Patent ge-
löst werden, und jedes Patent durch den oder die Bür-
ger, zu deren Gunsten es ausgestellt worden, eigen-
händig unterschrieben werden soll.

Auf Verlangen werden nicht nur jedem Anttheilhabe-
r dieser Patente eine Ausfertigung, sondern auch ihren
gekannten salarirten Commiss- und Geschäftsleuten zu-
gestellt; jede Ausfertigung wird auf Stempelpapier ge-
schehen, und drey Bazen kosten.

51. Binnen den zwey Wochen nach der Bekanntma-
chung des gegenwärtigen Beschlusses sollen alle patent-
pflichtige Bürger sich bey der Municipalität für die Pa-
tente, die sie zu nehmen gedenken, melden. Die Munizi-
palität wird ihnen alle Erklärungen abfordern, welche
erforderlich sind, um die Patente nach Vorschrift des
50ten Artikels ausfertigen zu können. Alle Bürger,
welche vermöge des Gesetzes vom 17. Weinmonat 1798
Handels- oder Transsteuer zu entrichten hatten, sollen
ihre Quittung für die bis zum 31. Christmonat 1800
bezahlte Steuer beylegen, wornach ihnen die Munizipa-

ität einen Schein für das gemachte Patentbegehren aufstellen wird.

Die Municipalität wird alle Erklärungen so wie die Abgebung dieses Scheines einprotokollieren.

Sie wird auch die Namen derjenigen Patentpflichtigen, welche innerhalb dieser zwei Wochen sich nicht gehörig gemeldet haben, in dem Protokolle anmerken.

52. Nach Untersuchung der Zulässigkeit des Gewerbs vermöge der Polizeyordnung und nach eingezogenen Erkundigungen über die Richtigkeit der Erklärungen der Patentpflichtigen und über die Zulässigkeit ihrer Classification, und nach geschehener Berichtigung dieser letzten, selbst, wenn es vom Distriktsnehmer oder vom Patentpflichtigen selber gefordert wird, mit Zuziehung von Experten, und endlich nach vorgenommener amtlicher Classification derjenigen, welche ihre Erklärungen nicht gemacht haben, wird die Municipalität und zwar spätestens innerhalb zwölf Tagen nach der in obigem 51ten Artikel geschehenen Einprotokollierung, das also berichtigte und classifizierte abschriftliche Verzeichniß der Patentpflichtigen, dem Distriktsnehmer zustellen, um es, mit seinen Anmerkungen versehen, dem Obernehmer zu übermachen, der es gleichfalls mit Anmerkungen begleiten und der Verwaltungskammer einhändigen soll, welche sich sogleich darüber berathen, die zulässigen gut heißen, die unzulässigen berichtigen; alle Patente aber, so wie sie in Ordnung kommen, sogleich ausfertigen und dem Obernehmer zur Unterschrift und Einprotokollierung zustellen wird, der sie dann durch die Distriktsnehmer, die sie gleichfalls einregistriren sollen, den Municipalitäten übermachen wird, um sie den Patentpflichtigen innerhalb acht Tagen gegen Erlegung der Patentgebühr einzuhändigen.

Diejenigen, welche dann gegen ihre Einschreibung oder Classification einzuwenden haben, können mit Vorweisung der Quittung für die bezahlte Patentgebühr bey der Verwaltungskammer einkommen, welche die Beschwerde untersuchen und ihr erforderlichen Falls abhelfen wird.

53. Die Bürger, welche inner der festgesetzten Zeitfrist die im Artikel 51 oben vorgeschriebenen Formalitäten oder die Lösung der Patente nach Vorschrift des Artikels 54 versäumen, so wie diejenigen, welche sich Unrichtigkeiten bey ihren Erklärungen und Angaben erlauben würden, sollen nebst der bestimmten Patentgebühr auch noch eine derselben gleichkommende Geldbuße bezahlen, und bis dahin ihr Handel oder Gewerbe eingestellt werden.

Jeder Patentpflichtige, welcher außer der Gemeinde, wo er wohnhaft ist, sein Gewerbe treiben, und auf das Verlangen der Municipal- oder Polizeybeamten, seine Patente nicht vorweisen würde oder könnte, soll als mit keinem Patente versehen angesehen, sein Gewerbe eingestellt, und wofern er nicht genügsame Bürgschaft leistet, seine Waaren oder Effekten so lange in Beschlag genommen werden, bis er dem Gesetz ein Genüge geleistet, und die verursachten Unkosten bezahlt haben wird.

54. Kein öffentlicher Beamter oder Richter soll vom 1. May künftig an, einen Patentpflichtigen in seinen Gewerbsangelegenheiten anhören, ehe er seine Patente vorgewiesen, oder für die Vorweisung derselben, wenn er sich außer seinem Niederlassungsort befindet, Bürgschaft geleistet hat. Diese Vorweisung oder Bürgschaftsleistung oder die Bemerkung, daß der Bürger nicht patentpflichtig sey, soll in dem Protokoll und in der über die angebrachte Angelegenheit allenfalls auszufertigenden Akte angezeigt werden, und dieß bey Strafe einer der Patentgebühr des unbefugt angehörten oder vorgelassenen Patentpflichtigen gleichkommenden Geldbuße.

55. Wenn die Municipalität nicht innert der im Artikel 52 oben bestimmten Zeitfrist die daselbst angeführten Patentverzeichnisse und zwar in der Ordnung verfertigt einsenden würde, so soll die Verfertigung andern übertragen, und alle Versäumnis- und andere Kosten von ihr getragen werden.

(Die Forts. folgt.)

Gesetzgebender Rath, 21. März.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission über Nationalgüterverkäufe im Canton Oberland.)

B. Im Distrikt Interlaken.

1) 15 $\frac{3}{8}$ Juch. Wiesen, nebst Scheuer (Hagmatt genannt) zum Spital oder Kloster Interlaken gehörend: geschätzt 6750, verk. 8500, überl. 1750 Fr.

Die bisherigen Behörden schlagen die Genehmigung dieses Verkaufes vor:

1. Weil erwähntes Grundstück seinen wahren Werth und darüber gegolten.

2. Weil der Erlös, zu 4 Voct. Fr. 340, der bisherige Pachtzins hingegen bloß 255 Fr. ertrage.

3. Weil solches auch bisher absonderlich benutzt worden, und also ohne Nachtheil der übrigen Interlakenischen Domainen zu veräußern sey.

4. Weil ein Theil davon, bey großem Wasser, Ueber-